

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. G 126
"Am hintersten Kreuz"

Zur Gestaltung des Ortsbildes hat der Rat der Stadt Grevenbroich aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475, SGV NW 2023) und § 81 der Bauordnung NW i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.07.1984 (GV NW S. 419) die folgenden örtlichen Bauvorschriften am 25.06.1987 als Satzung beschlossen :

§ 1

Umfang der Satzung, Geltungsbereich

Die Satzung besteht aus diesem Textteil und gilt für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. G 126. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beiliegenden Plan zu entnehmen.

§ 2

Dächer

Zulässig sind Satteldächer mit einer Dachneigung bis zu 40 ° sowie Dachgauben. Bei Doppel- und Reihenhäusern ist eine Dachneigung von 40 ° zulässig. Die Firstrichtungen sind im beiliegenden Plan dargestellt. Drenpel sind bis zu einer Höhe von 50 cm zulässig. First- und Traufhöhe sind bei Doppelhäusern und Hausreihen anzugleichen.

§ 3

Außenwände

Für Außenflächen der Umfassungswände ist Ziegelstein in den Farbtönen rot oder braun zu verwenden. Einzelne andersartige, größtmäßig untergeordnete Fassadenteile in Beton, Schiefer, Putz oder Holz sind erlaubt, wenn sie sich dem Baukörper gestalterisch anpassen.

§ 4

Inkrafttreten

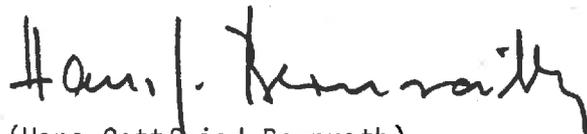
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- Bitte Plan einfügen -

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475, SGV NW 2023) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 10.07.1987



(Hans Gottfried Bernrath)

Bürgermeister

